

Kostenbefreiung bei der Eintragung ins Vereinsregister

Viele Bundesländer sehen vor, dass gemeinnützige Vereine bei Eintragungen im Vereinsregister von Kosten befreit werden. Informieren Sie sich anhand der folgenden Hinweise, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen, um tatsächlich von den Kosten beim Vereinsregister befreit zu werden.

PRAXISBEISPIEL

Ende Januar wurde der Verein „Kind & Hund e. V.“ gegründet. Der Vorsitzende möchte den Verein jetzt im Vereinsregister eintragen lassen. Der zuständige Rechtspfleger weist ihn darauf hin, dass dem Verein hierbei keine Kosten entstehen, wenn er nachweisen kann, dass der Verein als gemeinnützig anerkannt wird.

Rechtlicher Hintergrund

Für Eintragungen im Vereinsregister fallen grundsätzlich sogenannte Registergebühren an. Diese schlagen z. B. für die Eintragung eines neu gegründeten Vereins mit ca. 80 € zu Buche. Die meisten Bundesländer sehen aber vor, dass gemeinnützige Vereine von diesen Registergebühren befreit werden können.

Das ist zu tun

Sinnvoll ist es, bei Eintragungen im Vereinsregister auf die Möglichkeit der Befreiung von Registergebühren zu achten und bei Gericht die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das schont, gerade in der Gründungsphase, Ihr meist ohnehin nicht sehr üppiges Vereinsvermögen.

Nachweis der Gemeinnützigkeit ist Pflicht

Eine Befreiung von den Registergebühren ist nur dann möglich, wenn Sie die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins nachweisen können. Das ist bei bereits eingetragenen Vereinen kein Problem. Legen Sie dem Rechtspfleger beim Vereinsregister einfach Ihren Freistellungs- bzw. Feststellungsbescheid vom Finanzamt vor. Damit haben Sie klar die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins nachgewiesen.

Feststellungsbescheid nach § 60a AO genügt

Schwieriger wird es, wenn Ihr Verein noch gar nicht im Vereinsregister eingetragen ist. Dann haben Sie noch gar keinen Freistellungsbescheid, da dieser vom Finanzamt erst nach Eintragung im Vereinsregister ausgestellt wird. Sie haben aber die Möglichkeit, beim Finanzamt nach der Gründung und vor der Eintragung des Vereins einen Feststellungsbescheid im Sinne von § 60a Abgabenordnung (AO) zu beantragen. Dieser genügt, um gegenüber dem Vereinsregister die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

Mein Rat

Beantragen Sie, bevor Sie den Antrag auf Eintragung des Vereins beim Vereinsregister stellen, beim Finanzamt einen Feststellungsbescheid im Sinne des § 60a AO. Mit diesem wird Ihr Verein dann von den Registerkosten befreit. Stellt sich der Rechtspfleger quer, verweisen Sie ihn auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg. Dieses hat nämlich klargestellt, dass zum Nachweis der Gemeinnützigkeit schon ein vorläufiger Freistellungsbescheid genügt (OLG Oldenburg, Beschluss vom 14.10.2013, Az. 12 W 273/12).